



<p><b>§ 46</b> 3. Zweiter Wahlgang</p> <p><sup>1</sup> Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, welche mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten haben. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3.</p> <p><sup>2</sup> Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis zum Mittwoch nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen.</p> <p><sup>3</sup> Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 und ist bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Steht keine Person mehr zur Wahl, hat die Einberufungsbehörde den Wahltag zu verschieben, einen Anmeldetermin für neue Kandidaten und Kandidatinnen festzusetzen und die Stimmberechtigten erneut zum zweiten Wahlgang einzuberufen. Die Anmeldung zur Wahl erfolgt nach § 43 und ist bis zum Anmeldetermin bei der Eingabestelle einzureichen.</p>	<p><sup>1</sup> Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, deren Stimmenzahl mehr als 5% der gültigen Wahlzettel beträgt. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3.</p> <p><sup>2</sup> Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen.</p> <p><sup>3</sup> Bei einem Rückzug der Kandidatur kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Der Wahlvorschlag erfolgt nach § 43 und ist spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen.</p>
<p><b>§ 58</b> III. Lieferung</p> <p><sup>1</sup> Die Staatskanzlei liefert den Gemeinden kostenlos die vom Kanton herzustellenden Wahl- und Stimmzettel bis zum 5. letzten Freitag vor dem Wahl- und Abstimmungstag.</p>	<p><sup>1</sup> Die Staatskanzlei liefert den Gemeinden kostenlos die vom Kanton herzustellenden Wahl- und Stimmzettel bis zum 5. letzten Montag vor dem Wahl- und Abstimmungstag.</p>
<p><b>§ 61</b> 2. Pflicht zur Zustellung</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden stellen den Stimmberechtigten das amtliche Wahl- und Stimmmaterial zu.</p> <p><sup>2</sup> Propagandamaterial in Abstimmungsfragen darf nicht zugestellt werden.</p>	<p><sup>1bis</sup> Finden Zweitwahlgänge innert 5 Wochen nach dem Wahltag statt, ist das Wahlmaterial per A-Post oder Boten zuzustellen.</p>

<p><b>§ 62</b> 3. Zustellfrist</p> <p><sup>1</sup> Das amtliche Wahl- und Stimmaterial ist den Stimmberechtigten bis spätestens am 4. letzten Samstag vor dem Wahl- und Abstimmungstag zuzustellen. Für zweite Wahlgänge legt die Einberufungsbehörde die Zustellfrist fest; die Frist für die briefliche Stimmabgabe darf bis auf eine Woche verkürzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Ein abweichender Termin ist in der Einberufung zum Umengang festzulegen.</p>	<p><sup>3</sup> Trifft das Stimm- und Wahlmaterial trotz rechtzeitigem Versand in der Schweiz zu spät bei der stimmberechtigten Person im Ausland ein oder trifft das Zustellkuverts zu spät bei der Stimmrechtsgemeinde ein, kann sie daraus keine Rechtsfolgen ableiten.</p>
<p><b>§ 63</b> Zustellung des Wahlpropagandamaterials durch die Gemeinden a) Pflicht zur unentgeltlichen Zustellung</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, das ihnen bei den eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen frist- und formgerecht übermittelte Wahlpropagandamaterial unentgeltlich den Stimmberechtigten zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die gleiche Verpflichtung obliegt, im Bereiche ihrer eigenen Wahlen, den Bürger- und Kirchgemeinden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, das ihnen bei den eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen frist- und formgerecht übermittelte Wahlpropagandamaterial unentgeltlich den Stimmberechtigten zuzustellen; ausgenommen davon ist das Propagandamaterial für Zweitwahlgänge.</p>
<p><b>§ 64</b> b) Berechtigung</p> <p><sup>1</sup> Das Recht zum Versand eines Prospektes durch die Gemeinden steht bei Proporzahlen jeder politischen Partei beziehungsweise jeder Gruppe zu, die eine Liste eingereicht hat. Bei Majorzwahlen steht das Recht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Gruppen zu.</p>	<p><sup>1</sup> Das Recht zum Versand eines Prospektes durch die Gemeinden steht bei Proporzahlen jeder politischen Partei beziehungsweise jeder Gruppierung zu, die eine Liste eingereicht hat. Bei Majorzwahlen (1. Wahlgang) steht das Recht den Kandidaten und Kandidatinnen oder ihrer Partei beziehungsweise Gruppierung zu.</p>
<p><b>§ 65</b> c) Eingabefrist</p>	

<p><sup>1</sup> Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens am 5. letzten Freitag, 17.00 Uhr, vor dem Wahltag bei den Gemeindeverwaltungen einzureichen. Für zweite Wahlgänge legt die Einberufungsbehörde die Eingabefrist fest.</p> <p><sup>1bis</sup> Ein abweichender Termin ist in der Einberufung zum Urnengang festzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Verspätet eingereichtes Wahlpropagandamaterial wird nicht versandt.</p>	<p><sup>1</sup> Das Wahlpropagandamaterial ist spätestens bis am 5. letzten Montag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei den Gemeindeverwaltungen einzureichen.</p>
<p><b>§ 66</b> d) Zustellfrist</p> <p><sup>1</sup> Das Wahlpropagandamaterial ist den Stimmberechtigten bis spätestens am 4. letzten Samstag vor dem Wahltag zuzustellen. Für zweite Wahlgänge legt die Einberufungsbehörde die Zustellfrist fest; die Frist für die briefliche Stimmabgabe darf bis auf eine Woche verkürzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Ein abweichender Termin ist in der Einberufung zum Urnengang festzulegen.</p>	<p><sup>1</sup> Das Wahlpropagandamaterial ist den Stimmberechtigten spätestens bis am 4. letzten Samstag vor dem Wahltag zuzustellen. Für Zweitwahlgänge wird kein Propagandamaterial versandt.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.
	Solothurn, ...  Im Namen des Kantonsrates  Peter Brotschi Präsident

	Fritz Brechbühl Ratssekretär  Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.